

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

10.3 Finanzservice

Vorl.Nr.: V/2009/00749

Datum: 11.11.2009

Gremium	Sitzung am		
Rat	25.11.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Festlegung der Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

Beschlussvorschlag

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) wird für Investitionen, die in den Teilplänen der Finanzplanung als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wie folgt festgelegt:

- für Immobilieninvestitionen: 50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens: 20.000 €

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Die Stadt Meckenheim stellt den Haushalt 2010 nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf. Hierzu ist es erforderlich, dass im Vorfeld eine Festlegung der Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO erfolgt, ab der Investitionen als Einzelmaßnahme im Haushalt darzustellen sind. Die Festlegung dieser Grenzen obliegt nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Rat.

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenzen wie folgt festzulegen:

- | | |
|---|----------|
| - für Immobilieninvestitionen: | 50.000 € |
| - für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens: | 20.000 € |

Durch die Festlegung der Wertgrenzen sollen die Gemeinden verpflichtet werden, vor einem Beschluss des Rates über Investitionsmaßnahmen und deren Veranschlagung im Haushaltsplan, die für sie wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Dazu gehört, die Kosten der Maßnahme und die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen festzustellen, sowie auch die Frage zu beantworten, ob der künftige Besitz des Vermögensgegenstandes es wert ist, dass ggf. hingenommen wird, wenn künftige Aufwendungen die möglichen Erträge aus dem Besitz übersteigen.

Nach § 14 GemHVO soll daher bei Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten zu ermitteln, bevor die Investition beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden kann.

Meckenheim, den 11.11.2009

Pia-Maria Gietz
Leiterin Finanzservice

Bert Spilles
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen